

Motion über eine Änderung des Stimmrechtsgesetzes

eröffnet am 5. November 2007

Der Regierungsrat wird ersucht, die Vorschriften für Majorzwahlen im kantonalen Stimmrechtsgesetz zu ändern. Die in § 90 Absatz 2 einverlangte Frist, dass Wahlvorschläge für den zweiten Wahlgang «spätestens am Donnerstag nach dem ersten Wahlgang um 12 Uhr» eingereicht sein müssen, ist angemessen zu verlängern. Der Termin für den zweiten Wahlgang (§ 91 Abs. 1) ist entsprechend anzupassen. In der Regel soll dieser nicht am 5., sondern am 6. Wochenende nach dem ersten Wahlgang stattfinden.

Begründung:

Die im kantonalen Stimmrechtsgesetz enthaltenen Bestimmungen für einen zweiten Wahlgang (§ 90 Abs. 2 und § 19 Abs. 1) vermögen höchstens «normal» verlaufenden Majorzwahlen zu genügen. Die Luzerner Regierungsratswahlen im Frühling 2007 haben aber aufgezeigt, dass die Fristen zu kurz sind. Nach dem Rückzug des damaligen Finanzdirektors waren die politischen Parteien unter höchstem Zeitdruck verpflichtet, weitreichende personelle Entscheidungen zu treffen. Ein seriöser Meinungsbildungs- und Nominationsprozess war fast unmöglich – demokratiepolitisch bedenklich. Der politischen Bedeutung ist es nicht angemessen, dass Wahlvorschläge für einen zweiten Regierungsratswahlgang innerhalb von de facto drei Tagen (bis «spätestens am Donnerstag nach dem ersten Wahlgang um 12.00 Uhr») eingereicht werden müssen.

Ein Blick in andere Kantone zeigt Lösungsvarianten auf. Andere Kantone kennen angemessenere Fristen. Im Kanton Solothurn muss der Wahlvorschlag für den zweiten Wahlgang «bis zum übernächsten Montag nach dem Wahltag, 17.00 Uhr» (§ 46 GpR), im Kanton Aargau «innert 10 Tagen nach dem ersten Wahlgang» (§ 32 Abs. 1 GPR) eingereicht werden.

Wir bitten den Regierungsrat, das kantonale Stimmrechtsgesetz zu ändern und die Eingabefrist für Wahlvorschläge für den zweiten Wahlgang angemessen zu verlängern. Um die Wahlvorbereitungen des Kantons und der Gemeinden nicht unter zeitlichen Druck zu setzen, halten wir die Verschiebung des Regeltermins (§ 91 Abs. 1) für den zweiten Wahlgang für möglich.

Bühler Adrian

Winiker Paul

Widmer Herbert